

Departement SUS

Signalisation: Schanz/Guggi (GS 3753); Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen

I Ausgangslage

Im Gebiet Schanz/Guggi führen ab dem Guggiweg zwei Kieswege in eine parkähnliche Grünfläche von ca. 17'000 m², welche als Erholungsgebiet dient. Bei schönem Wetter werden auf diesen Wegen und der angrenzenden Wiese vermehrt Personenwagen parkiert. Dies verursacht regelmässig gefährliche Fahrmanöver, was bei Zufussgehenden und Anwohnenden zu Unmut führt. Um die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger und der Anwohnerinnen und Anwohner zu gewährleisten, soll das Befahren der Parkanlage verboten werden. Mit dieser Massnahme wird nicht nur die Verkehrssicherheit erheblich verbessert, sondern auch die Durchführung von Kontrollen durch die Polizei ermöglicht.

Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat eine Neusignalisation geprüft und schlägt vor, das Gebiet mit einem allgemeinen Fahrverbot zu signalisieren. Das erfordert folgende Verkehrsanordnungen:

- Schanz/Guggi (GS 3753), nördliche Zufahrt ab Guggiweg;
«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (Signal 2.01 SSV)
- Schanz/Guggi (GS 3753), östliche Zufahrt ab Guggiweg;
«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (Signal 2.01 SSV)
- Schanz/Guggi (GS 3753), südlicher Zugang ab Löberensteig;
«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (Signal 2.01 SSV).

Eigentumsverhältnis des betroffenen Grundstückes:

Grundstück Nr. 3753, GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977, Stand 1. Januar 2020 (BGS 751.21) werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Schanz/Guggi (GS 3753), nördliche Zufahrt ab Guggiweg;
«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (Signal 2.01 SSV)
2. Schanz/Guggi (GS 3753), östliche Zufahrt ab Guggiweg;
«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (Signal 2.01 SSV)
3. Schanz/Guggi (GS 3753), südlicher Zugang ab Löberensteig;
«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (Signal 2.01 SSV).
4. Die Verkehrsanordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 werden nach Vorliegen des Genehmigungsentscheids der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug im Amtsblatt des Kantons Zug mit Rechtsmittelbelehrung und Strafandrohung veröffentlicht.
5. Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Info.sd@zg.ch (mit Beilage)
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadszug.ch
 - Baudepartement, baudepartement@stadszug.ch
 - Kanzlei, stadtkanzlei@stadszug.ch

Zug, 23. September 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– Signalisationsplan